

in den Pfandbesitz der beiden Lausitzen nun entschieden zu dringen. So bat er (23. Februar/5. März 1623) den Kaiser abermals, er möge nun das in's Werk zu setzen belieben, was die in Händen habende Pfandverschreibung in Buchstaben besage. Der Kaiser antwortete (28. März), man sei bemüht, das Geld zusammenzubringen; der Kurfürst möge nur bis zu seiner, des Kaisers, Rückkehr aus Regensburg nach Prag verziehen¹⁾. Und diesmal hielt er auch Wort. Weder den Ständen der Ober- und der Niederlausitz war es inzwischen gelungen, die zugesagte Summe aufzubringen, noch dem Kaiser selbst. Daher meldete²⁾ letzterer (2. Mai) von Prag aus dem Kurfürsten, er sei nun entschlossen, ihm die Lausitzen dem buchstäblichen Inhalt der Obligation nach pfandweis einzuantworten, und habe zu diesem Zwecke einen Landtag nach Bautzen ausschreiben lassen, auf welchem die Immission durch kaiserliche Commissare solle vollzogen werden.

Am 12. Juni 1623 trafen als solche Friedrich von Tallenberg, Otto v. Rostitz und Dr. Melander in Bautzen ein³⁾. Am folgenden Tage trugen sie den versammelten Ständen ihren Auftrag vor. Der Kaiser sei aber darauf bedacht, wie das Unterpand auch wieder abgelöst und reluirt werden könne; er erwarte daher von den Ständen, daß sie sich mit der bewilligten Million Gulden stets gefaßt halten würden. Die Stände erklärten in ihrem Landtagschlusse (15. Juni), sie hätten, als des Kaisers getreue Unterthanen, von Herzen gewünscht, daß es zu einer Verpfändung ihres Landes nie hätte kommen mögen, ließen sich aber infolge der ihnen dargelegten Motive die Einräumung desselben als Unterpand an Kursachsen gefallen⁴⁾.

Am 17. Juni trafen nun auch die sächsischen Hofräthe Friedrich Meßsch auf Reichenbach und Dr. Gabriel Tünzel, als kurfürstliche Deputirte, in Bautzen ein. Die kaiserliche Verpfändungsurkunde vom 6. Juli 1620 lautete dahin, daß der Kurfürst die beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz „in völligem Possesß hätten und dieselben nicht anders, als der Kaiser selbst, so lang und viel, bis die ausgelegten Kriegskosten samt den Interessen compensirt und eingebracht, genießen solle“. Somit mußte denn jetzt zunächst die Oberlausitz dem Kurfürsten „in völligen Possesß, wie der Kaiser selbst sie gehabt, realiter und wirklich tradirt — und die Stände mit Eidespflicht und völligem Gehorsam an den Kurfürsten und dessen Erben gewiesen werden, sich forthin an niemand sonst, als an den Kurfürsten, als Pfandinhaber des Markgrafthums, zu halten“. Von sächsischer Seite wurde bewilligt, daß der Landvogt, der Landeshauptmann, der Gegenhändler und der Kammerfiskal, soweit dieselben mit Erhebung und Berechnung der Landesrevenue zu thun hätten, „beiden Herren mit Pflichten verwandt“, aber in allen sonstigen amtlichen Beziehungen, z. B. in Justizsachen, „in des Kurfürsten Pflicht allein sein“ sollten. Die Ueberweisung des Landes sollte aber auch bloß eine pfandweise sein und daher nur so lange währen, bis aus den Ueberschüssen der Landeseinkünfte oder sonst auf andrem Wege die aus-

¹⁾ Loc. 9285. Kriegskosten fol. 176. 185.

²⁾ Ebd. 211.

³⁾ Großer (I. 243) berichtet, dieselben seien zuerst nach Dresden und von da erst nach Bautzen gereist. Allerdings hatte dies der Kurfürst gewünscht; es war aber nicht geschehen, und so meldeten die Commissare (12. Juni) ihm erst von Bautzen aus ihre Ankunft.

⁴⁾ Loc. 9285. fol. 320.